

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1806

16.8.1806 (Nr. 131)

Carlshuber

Sonnabends

18



Zeitung.

den 16 August.

06.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt. Regensburg; Fortsetzung der Uebersicht der Rheinischen Bundesakte. Kaiser Franz II legt die deutsche Kaiserkrone nieder. Amsterdam. London; Friedensunterhandlungen.

Deutschland.

Regensburg, vom 6 Aug.

(Fortsetzung der Uebersicht der Bundesacte.)

Art. 16. Abtretung von dem Herzog von Nassau-Usingen an den Großherzog v. Berg der Stadt Deuz oder Diez, mit ihrem Gebiet, der Stadt und des Amts Königswinter u. des Amts Willich. 17) Ueberlassung an Bayern der Stadt und des Gebiets von Nürnberg und der Deutschordenscommanderien Rohr und Waldstetten, um sie in aller Souverainetät zu besitzen. 18) Ueberlassung an Württemberg (nebst den in Art. 13 u. 15 bezeichneten Abtretungen) der Stadt Waldsee, der Grafschaft Schelkingen, der Deutschordenscommanderien Kapsenburg, oder Lauchheim und Alschausen (mit Ausnahme der Herrschaften Alberg und Hohenfels) und der Abtey Wiblingen. 19) Ueberlassung an Baden (nebst den in Art. 14 bezeichneten Abtretungen) des Johannitermeisterthums Heitersheim mit allen in den alten und neuen badischen Besitzungen belegenen Zudehörungen, um sie in aller Eigenheit zu besitzen; sodann der Deutschordenscommanderien Deuggen und Freyburg. 20) Ueberlassung an den Großherzog von Berg der in Art. 16 bezeichneten Abtretungen. 21) Ueberlassung an Hessendarmstadt, der Burg Friedberg, um sie bey Lebzeiten des jetzigen Burggrafen mit der Souverainetät,

nach dessen Tod aber als volles Eigenthum zu besitzen. 22) Ueberlassung an den Fürst Primas, der Stadt und des Gebiets von Frankfurt a. M. um sie in voller Souverainetät und Eigenheit zu besitzen. 23) Ueberlassung an Hohenzollern Sigmaringen, der in Art. 18 bemerkten, zur deutschordenschen Commanderie gehörigen Herrschaften Alberg und Hohenfels; ferner der Klöster Klosterwald und Halbfall, und Ausdehnung seiner Souverainetätsrechte auf alle in den alt u. neuen Besitzungen belegene oder auf der nördlichen Donauseite angränzende ritterschaftliche Besitzungen, namentlich Gammertingen und Hettlingen. 24) Ausdehnung und Vertheilung der Souverainetätsrechte für Bayern, Württemberg, Baden, Berg, Hessendarmstadt, Fürst Primas, den Herzog und den Fürsten von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, (also mit Ausschluß von Hohenzollern-Hechingen u. und Salm-Salm) den Fürsten von Pfalz-Birkenfeld und den Herzog von Ahrenberg (mit abermaligem Ausschluß von Lichtenstein und von der Leyen) über alle in Schwaben, Franken, am Main und Unterrhein belegene, nunmehr mediastete Fürsten und Stände des Reichs. 25) Ausdehnung der Souverainetätsrechte für die Verbündeten auf alle, in ihren Besitzungen eingeschlossene reichsritterschaftliche Gü-

ter, mit Bestimmung, daß in Betreff der zwischen 2 conföderirten Staaten gelegenen Ländereyen, diese zwischen den beyden Staaten sogleich als es sich thun lassen wird, vertheilt werden sollen; doch so, daß daraus weder Zerstückelung noch Gebietsvermischung entspringt.

26) Daß Souverainetätsrechte sind die der Gesetzgebung, der höchsten Jurisdiction, der Oberpolizey, d. r. Militärconscription, oder Recrutirung, und Auflagen.

27) Die gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen behalten jeder als Patrimonial- und Privateigenthum alle Domainen ohne Ausnahme, die sie besitzen, so wie alle herrschaftl. und Feudalrechte, die nicht wesentlich der Souverainetät anhängen, sonderlich aber die Rechte der niedern und mittlern Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen, der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizey, der Jagd, des Fischfangs, des Bergbaues, der Hammerwerke, des Zehenden, der Lehnprästationen, des Patronats und dgl. so wie die aus besagten Domainen und Rechten entspringenden Revenuen. Ihre Domainen und Güter sind, in Betreff der Auflagen, den Domainen und Gütern der Fürsten des Hauses, unter dessen Souverainetät sie, Kraft des gegenwärtigen Vertrags kommen sollen, oder wenn einer der Fürsten des besagten Hauses keine unbeweglichen Güter besäße, den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleichgestellt. Die besagten Domainenrechte sollen an keinen dem Bunde fremden Souverain verkauft, noch sonst veräußert werden können, ohne vorher dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie sich befinden, angeboten worden zu seyn.

28) In Criminalsachen sollen die gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Vorrecht eines Austragalgerichts genießen, das heißt, bloß durch Ebenbürtige gerichtet werden können. In keinem Falle kann die Confiscation ihrer Güter erkannt werden und statt finden; aber ihre Revenuen können, so lange ein Beurtheiler lebt, sequestrirt werden.

29) Bestimmung wegen Uebernahme der Kreis schulden, zu deren Tilgung die Conföderirten mit allen, auch den nunmehr ihrer Souverainetät unterworfenen Besitzungen beytragen müssen. Namentlich wird die Schuldenlast des Schwäbischen Kreises an Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen) Lichtenstein und Leyen übertragen, mit

Bestimmung, daß diese Schuld unter gedachte conföderirte Staaten, nach Verhältniß dessen, was jeder in Schwaben besitzt, vertheilt werden soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Regensburg, den 13 Aug.

Heute wurden folgende gedruckte Erklärungen officiel mitgetheilt und kund gemacht:

Der unterzeichnete Kaiserl. Königl. Gesandte hat die Ehre Sr. — — — — in Anlage die Erklärungen Seiner Kaiserlich Oestreichischen Majestät über die Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde und der damit verbundenen Kaiserkrone de dato 6 August mitzutheilen.

Indem er sich hierdurch des allerhöchsten Auftrages Seiner Majestät entledigt, erneuert er die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung. Regensburg den 11 Aug. 1806. v. Fahrenberg.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erb-Kaiser von Oestreich etc. König in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Croatien, Dalmasien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem, Erz-Herzog zu Oestreich etc.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genügen zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentliche Veränderungen im Deutschen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der Kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichsoberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im Deutschen Reich Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangnen Verpflicht-

lungen ferner zu erfüllen, und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderlicher Beseitigung eingetretener politischen Verwicklungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Jul. zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begnehmigte Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reich und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unserer Kaiserl. Majeestät länger zu erfüllen, sind Wir es Unserm Grundsatze und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem, von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeugten Zutrauen zu entsprechen, und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wie erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kais. Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Konstitutionen gebunden waren.

Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel, gegen das Deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden dieselbe in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Oesterreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich, unter den wieder hergestellten und bestehen-

den friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegentlichsten Sorgfalt, stets seyn wird.

Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6 August, im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbliehen im fünfzehnten Jahre. — (L. S.) Franz — Johann Philipp Graf von Stadion. — Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac Cæs. regiae apost. Maj. proprium. Hofrath von Hudelist.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Kroatien, Dalmatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

Bei der Niederlegung der Kaiserl. Reichsregierung betrachten Wir es als einen letzten Ausfluß Unserer Sorgfalt, und als eine unerläßliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen und Reichsdienerschaft gehörig gesorgt werde, welches bis jetzt theils zur Pflege der Justiz, theils zur Besorgung der diplomatischen und sonstigen Angelegenheiten zum Nutzen des ganzen Reichs und zum Dienst des Reichsoberhauptes verwendet worden ist.

Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der durch das Reichsentschädigungsgeschäft vom Jahre 1803, um ihre Dienststellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen haben, läßt uns erwarten, daß das nemliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auch auf jene verbreiten werde, die sich zum Dienst des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen lassen, die aus allen Theilen des deutschen Reichs gewählt, und oft von einträglichen andern Bedienstungen dazu berufen worden, die dabei auf eine lebenslängliche Versorgung rechneten, und welche ihnen bei der Treue, Redlichkeit und Geschicklichkeit, womit sie ihrem Berufe nachgekommen sind, nirgends entgangen seyn würde.

Wir haben aus diesen Gründen die Entschliessung gefaßt, jenen Kaiserlichen Dienern, welche bis jetzt aus

Unserm eigenen Kammerklerario besoldet wurden, unter Vorbehalt ihrer angemessenen Anstellung und Gebrauchs zu Unseren Erbländischen Diensten, die bis jetzt genossene Besoldung fort zu bezahlen: und dürfen daher mit desto grösserer Zuversicht hoffen, daß Kursürsten, Fürsten und Stände, für das Schicksal des Kaiserlichen Reichskammergerichtes, und der KammergerichtsKanzlei ausgiebig sorgen, und diese für das Ganze unbedeutende, sich mit jedem Jahre mindernde, Last bereitwillig übernehmen werden.

In Ansehung der kais. Geheimen Hofkanzley, wird der vorhandne und für ihre Unterhaltung bestimmte eigne Fond zur gleichen gerechten Versorgung jener Individuen, welche bis jetzt ihre Besoldung genossen haben, verwendet werden, und bis zu einer eignen Maßnehmung denselben zur Betrubigung dienen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6. August, im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen, und der Erblichen im fünfzehnten Jahr. (L.S.) Franz.

Johann Philipp, Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris ac Caesaris regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath v. Hudelist.

H o l l a n d.

Amsterdam, vom 6. Aug.

Hier sieht man, nach allen aus London und Paris eingegangenen neuesten Nachrichten, den allgemeinen Frieden, auch den zwischen England und Frankreich, als so gewiß an, daß hier und in Rotterdam der Zentner Kaffee seit 3 Tagen um 40 bis 50 Gulden im Preis gefallen ist, und auch Zucker und Baumwolle stark im Preis fällt.

E n g l a n d.

London, vom 29. Jul.

Die Friedensunterhandlungen scheinen nun eine etwas ernstere Gestalt anzunehmen. Nachdem in den letzten Tagen mehrere Couriere sowohl zwischen unserer und der Franz. Regierung und dem russischen Gesandten in Paris und London gewechselt worden waren, ward uns heut durch eine ministerielle und gewöhnlich vorsichtige Abendzeitung, the Statesman, als gewis angekündigt: Daß der Graf von Lauderdale zur Leitung der

Unterhandlungen wirklich ernannt sey, und heute Abend oder morgen nach Paris abgehen werde, mit dem Auftrag, die Vorschläge der französischen Regierung zu empfangen und mit derselben darüber in Verhandlungen zu treten, doch vor jetzt, als bey dem ersten Anfange der Sache, ohne die gewöhnliche Vollmacht oder die Credentialen eines Gesandten oder Bevollmächtigten.

Karlsruhe. (Hausverkauf.) Bis Dienstag den 19ten d. M. wird die der Dreymönigwirth Oblerischen Wittib zustehende Wirthschaftsbehausung im Kleinen Zirkel gelegen, auf hiesigem Rathhaus, Nachmittags 2 Uhr, nachdem ein Liebhaber kommt, entweder verlehnt, oder öffentlich verkauft werden. Versüßt bei Oberamt Karlsruhe den 5. August 1806.

Karlsruhe. (Logis.) Bey Herrn Hofagent Meier Salamon ist ein Logis vor einen ledigen Herrn mit oder ohne Messels zu verlehnen.

Durlach. (Hausverkauf.) In der Hauptstrasse am Markte ist ein Dreystöckiges zu einer Handlung vorzüglich bequem gelegenes Haus aus der Hand zu verkaufen, am Kaufpreis darf nur ein Quart baar bezahlt werden die übrige drey Quart können 6 — 8 Jahr zu 5 Prozent stehen bleiben. Liebhaber hierzu können sich in Zeitungs Comptoir melden.

Pforzheim. (Weinverkauf.) In dem Keller des Unterzeichneten werden bis Montag den 18. August h. ai. Vormittags um 9 Uhr gegen 12 Fuder gut gehaltener Dietlinger, Roswager und Illinger 1802ger. Weine von vorzüglicher Qualität in öffentlicher Versteigerung gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Die Liebhaber sind daher eingeladen, um ersagte Zeit sich bei mir einzufinden. Pforzheim den 1. August 1806.

Hauptzoller, Wohllich.

Gondelsheim. (Aufforderung.) Die Gläubiger der von hier wegziehenden Philipp Heffischen Eheleuten werden vorgeschrieben, bis Montag den 18ten August dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor Amt dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen beweislich darzuthun, im ausbleibenden Fall dieselbe zu gewärtigen haben, nachher nicht mehr damit gehört zu werden. Gondelsheim den 24. July. 1806.

Markgräflich Badisches Amt